

89. Die Anordnung der Hauptverhandlung setzt — neben den Erfordernissen des § 203 StPD. i. d. F. der WD. v. 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) — voraus, daß der Sachverhalt gründlich aufgeklärt, die reibungslose Durchführung einer Hauptverhandlung also möglich ist.

II. Straffenat. Beschl. v. 19. November 1942 g. R. 2 B 1/42.

I. Landgericht Berlin.

#### Gründe:

Gegen den Beschuldigten ist die Anklage erhoben, sich im Jahre 1941 fortgesetzt der üblen Nachrede (§ 186 StGB.) gegen S. schuldig gemacht zu haben. Die Strafkammer hat durch den Beschluß vom 25. September 1942 die Anordnung des Hauptverfahrens abgelehnt, „weil mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht wegen Vergehens gegen den § 186 StGB., auf das sich die Anklage allein stützt, verurteilt wird. Bei dem von dem Beschuldigten gegen S. erhobenen Vorwurf der charakterlichen Minderwertigkeit handelt es sich nicht um behauptete Tatsachen, sondern um ein ehrenkränkendes Werturteil ohne Belegung durch Tatsachen.“ Aus den Bl. 89, 90 d. U. befindlichen Schreiben des Vorsitzers des Gerichtes an den Generalstaatsanwalt ergibt sich, daß die Strafkammer die Hauptverhandlung wegen förmlicher Beleidigung (§ 185 StGB.) angeordnet hätte, wenn die Anklage nicht ausschließlich auf Vergehen gegen den § 186 StGB. gestützt worden wäre.

Gegen den ablehnenden Beschluß hat der Generalstaatsanwalt gemäß dem § 204 StPD. i. d. F. d. Bd. v. 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist begründet.

Nach dem § 203 Abs. 1 StPD. n. F. — der Abs. 2 kommt hier nicht in Betracht — kann das Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung nur dann ablehnen, wenn nach seiner Überzeugung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Angeeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht verurteilt wird. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Die Ablehnung nach dem § 203 Abs. 1 StPD. n. F. ist nicht, wie die Strafkammer angenommen hat, schon dann zulässig, wenn aus dem in der Anklage angeführten Strafgesetze keine Verurteilung möglich ist, sondern nur dann, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Beschuldigte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen wegen der Tat, die der Anklage zugrunde liegt (RGSt. Bd. 61 S. 314, 317, Bd. 72 S. 339), überhaupt nicht verurteilt werden wird. Den ihm durch die Anklage unterbreiteten Sachverhalt hat das Gericht aber unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Es ist dabei nicht an die rechtliche Beurteilung der StA. gebunden. Der Abs. 2 des § 264 StPD. ist durch die Bd. v. 13. August 1942 gestrichen worden, weil er neben der Vorschrift des § 264 Abs. 1 StPD. entbehrlich ist.

Ob im vorliegenden Falle der § 185 StGB. oder der § 186 StGB. in Betracht kommt (RGSt. Bd. 55 S. 129 ffg., Bd. 64 S. 10, Bd. 67 S. 268, 270), kann hier dahingestellt bleiben. Es besteht aber Anlaß, noch auf folgendes hinzuweisen:

Nach den §§ 160 ffg. StPD. hat die StA. behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. Sie hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Ihre Ermittlungen sollen sich u. a. auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemessung von Bedeutung sind. Die Bestimmungen der §§ 202, 203 StPD. n. F. haben zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß diesen Pflichten genügt ist. Es müssen, bevor eine Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben wird, der Sachverhalt, der der Anzeige zugrunde liegt, und die von dem Beschuldigten geltend

gemachten Einwendungen so gründlich aufgeklärt sein, daß die reibungslose Durchführung einer Hauptverhandlung möglich ist. Hat der Vorsitz der Richter nach dieser Richtung Bedenken, so hat er das Recht und die Pflicht, hierauf hinzuweisen und im Einvernehmen mit den zuständigen Beamten der StA. auf Abstellung der Mängel durch die StA. hinzuwirken. Denn es ist nicht die Aufgabe des Gerichtes, in der Hauptverhandlung das Ermittlungsverfahren nachzuholen, und es darf dem Vorsitz der Richter nicht zugemutet werden, eine Hauptverhandlung anzusetzen, obwohl von vornherein zu erkennen ist, daß sie wegen unzureichender Vorbereitung nur mit Unterbrechungen zu Ende geführt werden kann. Die Pflichten, die sich hieraus ergeben, müssen deshalb besonders sorgfältig beobachtet werden, weil die Anordnung der Hauptverhandlung nur unter den eng begrenzten Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 StPD. n. F. abgelehnt werden darf und, wenn einmal eine Ablehnung ausgesprochen ist, eine neue Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden darf (§ 207 StPD. n. F.).

Im vorliegenden Fall ist die Strafanzeige am 7. November 1941 eingegangen. Der Beschuldigte und der S. haben sich geäußert. Beide haben eine große Anzahl von Zeugen benannt und sich auf Akten und Schriftstücke bezogen. Aus den dem RW. vorliegenden Strafakten ergibt sich nicht, ob bisher überhaupt einer der Zeugen vernommen oder zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert worden ist oder ob sonst die erforderlichen Ermittlungen angestellt worden sind. Aus der Anklage sind die Vorgänge, die den Beschuldigten zugrunde liegen, und das Verteidigungsvorbringen des Angeeschuldigten nicht im einzelnen ersichtlich.